

Die Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten

04|15

GOGREEN

Der CO₂-neutrale Versand
mit der Deutschen Post

Zeitschrift für berufliche Bildung

Praxiswissen
Grundlagen des
Mietrechts

Fort- und Weiterbildung
Die Abnahme der
Vermögensauskunft, Teil 3

EDV-Praxis
Neuerungen und
Nützliches in Outlook 2013

Prüfungstraining
Recht, Wirtschaft und
Soziales

8123

like like like
like like
like like like

**Gefällt mir –
Anwaltskanzleien
auf Facebook**



Das Insolvenzrecht, Teil 6

Im Anschluss zu Teil 5 (s. RENO 1/2015 S. 20) erläutern wir nun die Neuerungen für Verbraucher und natürliche Personen, welche durch das Gesetz zur Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und zur Stärkung der Gläubigerrechte am 01.07.2014 in Kraft getreten sind. Am Ende der Lektüre wissen Sie, welche neuen Regelungen der Gesetzgeber eingeführt hat, um die Restschuldbefreiung zu erleichtern und gleichzeitig die Gläubigerrechte zu stärken.

Von Dipl.-Wirtschaftsjurist Christian Isekeit und Rechtsanwalt Christian Weiß, Dortmund



Bedeutung des Verbraucherinsolvenzverfahrens für die Wirtschaft

Auf der einen Seite ist der durchschnittliche Schaden, der durch einen insolventen Verbraucher verursacht wird, niedriger als der von einem insolventen Unternehmen verursachte Schaden. Auf der anderen Seite übersteigt die jährliche Anzahl an Verbraucherinsolvenzverfahren die Zahl der Unternehmensinsolvenzen um ca. 350 %. Auf eine Unternehmensinsolvenz kommen drei bis vier Verbraucherinsolvenzen.

Jahr	2011	2012	2013
Anzahl Unternehmensinsolvenzen	30.099	28.297	25.995
Anzahl Verbraucherinsolvenzen	103.289	97.608	91.200

Quelle: www.destatis.de

Beide Arten von Insolvenzverfahren bedeuten einen immensen volkswirtschaftlichen Schaden.

Gesetzesänderungen seit Juli 2014

Vertretungsrecht oder muss der Schuldner selbst agieren?

In einem Insolvenzverfahren durfte sich der betroffene Verbraucher in der Vergangenheit nicht vertreten lassen. Er musste selbst agieren. Seit dem 01.07.2014 dür-

fen Angehörige einer als geeignet anerkannten Stelle (Schuldnerberatungsstellen) sowie geeignete Personen (u. a. Rechtsanwälte) die Insolvenzschnldner vertreten. Ob diese Leistung in der Praxis angeboten wird, hängt davon ab, ob der Schuldner die Leistung bezahlen kann. Es wird vermutlich der Regelfall bleiben, dass der Schuldner direkt und persönlich im Verfahren agiert.

Schriftliches Verfahren oder mündliches Verfahren mittels Präsenztermin?

Vor der Reform wurde das Insolvenzverfahren mittels Präsenzterminen (z. B. Berichts-, Prüfungs- und Schlusstermin) durchgeführt. Der Insolvenzverwalter und der Rechtspfleger haben sich deshalb bei Gericht getroffen. Obwohl diese Treffen stattfanden, damit Gläubiger und Schuldner daran teilnehmen können, sind sie meist den Terminen ferngeblieben.

Ab dem 01.07.2014 beantragte Verfahren werden schriftlich durchgeführt (vgl. § 5 Abs. 2 InsO). Voraussetzungen:

- ▶ Die Zahl der Gläubiger **oder** die Höhe der Verbindlichkeiten müssen gering sein und
- ▶ die Vermögensverhältnisse überschaubar sein.

Das ist der Regelfall.

Insolvenzverwalter oder Treuhänder?

Vor der Reform wurde durch das Gericht ein Treuhänder für die Bearbeitung von Verbraucherinsolvenzverfahren ernannt. Das Verbraucherinsolvenzverfahren unterscheidet sich heute kaum noch vom Regelinsolvenzverfahren. Insbesondere wurden die §§ 312–314 InsO gestrichen. Es wird deshalb seit dem 01.07.2014 auch in Verbraucherinsolvenzverfahren von einem Insolvenzverwalter gesprochen.

Anfechtungsrecht und Rückschlagsperre

Die Möglichkeit, Rechtshandlungen des Schuldners anzufechten und dadurch rückgängig zu machen (z. B. Vermögensverschiebungen, bevorzugte Bezahlung bestimmter Gläubiger etc.), hatte der ehemalige Treuhänder nicht. Dieses Recht stand dem Gläubiger zu. Gläubiger konnten den Treuhänder mit der Anfechtung beauftragen.

Jedoch haben die wenigsten Gläubiger vom Anfechtungsrecht genügend Kenntnis und beschäftigen sich mit dem Verbraucherinsolvenzverfahren. Deshalb war die obsoleete Regelung ineffektiv. Abhilfe wurde durch die Gesetzesnovelle geschaffen: Der § 313 Abs. 2 InsO a. F. ist gestrichen worden. Deshalb darf nun der Insolvenzverwalter das Anfechtungsrecht unmittelbar ausüben. Die Verfahrensökonomie wurde hierdurch gestärkt.

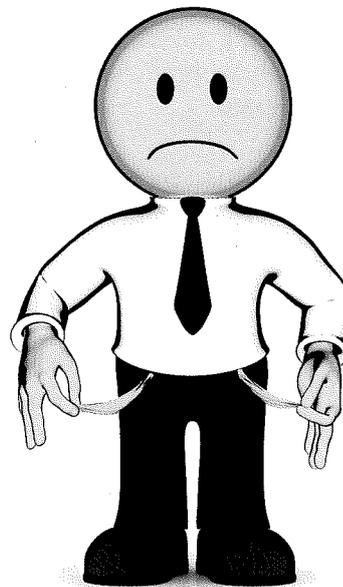
Ein anderes Instrument der Gläubigergleichbehandlung – neben der Anfechtung – ist die Bestimmung gem. § 88 InsO, dass eine Sicherung ab Insolvenzeröffnung unwirksam ist, wenn Sie innerhalb des letzten Monats vor Insolvenzantragstellung durch Zwangsvollstreckung erlangt worden ist (z. B. Pfändung von Vermögensgegenständen durch das Finanzamt und Sicherungsübereignungen). Diese Regelung trägt den Spitznamen „Rückschlagsperre“. In einem Verbraucherinsolvenzverfahren beträgt die Frist für diese Sperre sogar drei Monate. Diese Vorschrift finden Sie nun nicht mehr in dem gestrichenen § 312 Abs. 1 Satz 3 InsO a. F., sondern in dem neuen § 88 Abs. 2 InsO.

Abtretungsprivileg i. S. des § 114 InsO a. F.

Der früher viel diskutierte § 114 InsO wurde mit dem 01.07.2014 abgeschafft.

Beispiel

Kaufen Sie sich ein Auto und nehmen dafür einen Kredit auf, wird die Bank wahrscheinlich zur Sicherheit eine Abtretung Ihrer pfändbaren Einkommens-



anteile verlangen. Können Sie den Kredit nicht bedienen, zieht die Bank bei Ihrem Arbeitgeber diese Anteile ein.

Nach der Regelung des § 114 InsO musste der Insolvenzverwalter der Bank für die Dauer von zwei Jahren die von ihm einzuziehenden pfändbaren Einkommensanteile auszahlen. Das war ärgerlich, denn so stand das Geld nicht der Gläubigergemeinschaft, sondern nur diesem bevorzugten Gläubiger zu.

In Insolvenzverfahren, die nach dem 01.07.2014 beantragt worden sind, zieht der Insolvenzverwalter diese Anteile zur Insolvenzmasse.

Insolvenzplan im Verbraucherinsolvenzverfahren?

Ein Insolvenzplan ist eine Art Vergleich, der von den Regelungen der Insolvenzordnung abweicht. Wie dieser Vergleichsvorschlag aussieht, bestimmt der Planersteller. Erstellen darf den Plan nur der Schuldner oder der Insolvenzverwalter (§ 218 InsO). Ob der Plan angenommen wird, entscheiden die Gläubiger in einer Abstimmung. Der Ersteller des Plans hat viele Möglichkeiten, von den Regelungen der Insolvenzordnung abzuweichen (vgl. § 217 InsO). Er kann z. B. die sofortige Befreiung des Schuldners von den Schulden vorsehen.

Vor der jüngsten Novellierung der InsO war der Insolvenzplan ausschließlich für Insolvenzverfahren über das Vermögen von Unternehmern und juristischen Personen, nicht jedoch für Verbraucher anzuwenden (vgl. § 312 Abs. 2 InsO a. F.). Seit dem 01.07.2014 können Insolvenzpläne auch für Verbraucherinsolvenzverfahren

erstellt werden. In der Praxis kommt ein Insolvenzplan bisher schon in Regelinsolvenzverfahren selten vor. Er wird wohl auch in Verbraucherinsolvenzverfahren „Spezialmaterie“ bleiben.

Chancen bietet diese Neuregelung natürlich Schuld- nern, denen es möglich ist, einen (nach Praxiserfah- rung mindestens 5-stelligen) Vergleichsbetrag z. B. aus dem Kreise der Familie in das Insolvenzplanverfahren einbringen zu können.

Restschuldbefreiung

Ein Verbraucher wird ein Insolvenzverfahren wohl nur anstoßen, weil er mittelfristig von den Schulden befreit werden möchte. Durch die Gesetzesänderung ist dies nun schneller möglich, nämlich

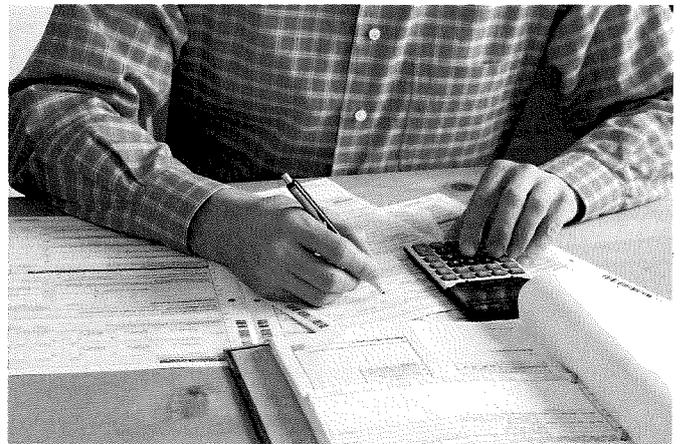
- ▶ sofort,
- ▶ nach drei Jahren,
- ▶ nach fünf Jahren oder
- ▶ nach sechs Jahren.

Die **sofortige Befreiung** von den Schulden ist **auf An- trag** des Schuldners möglich, wenn **kein** Gläubiger eine Forderung anmeldet hat, die Verfahrenskosten (Gerichts- und Insolvenzverwalterkosten gem. § 54 InsO) vom Schuldner ausgeglichen und sonstige Massekosten ebenfalls bezahlt sind (§ 300 Abs. 1 Nr. 1 InsO). Diese Regelung ist sehr pragmatisch und ökonomisch orientiert: wenn kein Gläubiger Interesse am Verfahren hat, muss auch keins durchgeführt werden.

In der Regel melden in dem Insolvenzverfahren über das Vermögen eines Verbrauchers mehrere Gläubiger Forderungen zur Insolvenztabelle an. Wenn der Schuldner es schafft, dass in den ersten **drei Jahren** der Verfahrenslaufzeit mindestens 35 % der angemeldeten und anerkannten Forderungsgesamthöhe in die Insolvenzmasse geleistet werden, sowie die Verfahrenskosten (Gerichts- und Insolvenzverwalterkosten gem. § 54 InsO) bezahlt sind, kann er einen **Antrag** auf vorzeitige Restschuldbefreiung stellen (§ 300 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 InsO). Das Gericht prüft den Antrag und erteilt, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, die Restschuldbefreiung.

Info

In den kommenden Jahren werden Statistiken erstellt werden, die auf- zeigen, ob diese Neuregelung der angekündigte „große Wurf“ ist. Kriti- ker gehen davon aus, dass die 35%-Hürde immer noch zu hoch ist.



Gemäß § 300 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 InsO kann der Verbrau- cher einen **Antrag** auf vorzeitige Befreiung von den Restschulden auch nach **fünf Jahren** stellen. Damit der Antrag genehmigt wird, müssen mindestens die Ver- fahrenskosten (grob zwischen 1.500 € und 2.500 €) ge- deckt sein. Diese Voraussetzungen werden vermutlich in der Praxis am häufigsten zu finden sein.

Stellt der Verbraucher keinen der drei vorgenannten Anträge, wird die reguläre Abtretungsfrist von **sechs Jahren** angewendet (§ 300 Abs. 1 Satz 1 InsO, § 287 Abs. 2 InsO).

Versagung der Restschuldbefreiung § 290 InsO

Welche Möglichkeiten existieren für den Gläubiger, um zu verhindern, dass ein unredlicher Schuldner die Be- freiung erhält?

Vor dem 01.07.2014 musste der Gläubiger im Schluss- termin persönlich erscheinen, um einen Versagungsan- trag zu stellen. In der Praxis war es jedoch so, dass nach jahrelanger Verfahrenslaufzeit die Gläubiger selten zu Gericht gefahren sind, um einen Versagungsantrag persönlich zu stellen. Dadurch hätten sie noch mehr Zeit und Geld verloren.

Seit dem 01.07.2014 können Insolvenzgläubiger bis zum Schlusstermin einen Versagungsantrag schriftlich stellen. Das ist eine deutliche Erleichterung. Der Gläu- biger muss auch in dem schriftlichen Versagungsan- trag glaubhaft machen, dass Versagungsgründe gegen den Schuldner i. S. des § 290 InsO vorliegen.

Die Tatbestände wurden durch die Neuregelung erwei- tert. So wurde die in § 290 Abs. 1 Nr. 4 InsO genannte Frist von ehemals einem Jahr auf drei Jahre angehoben. Demnach kann ein Gläubiger die Versagung der Rest-

schuldbefreiung nun beantragen, wenn der Schuldner in den letzten drei Jahren vor Insolvenzantragstellung vorsätzlich oder grob fahrlässig die Befriedigung der Gläubiger durch das Eingehen unangemessener Verbindlichkeiten oder Vermögensverschwendung verschlechtert hat.

Auch wurde festgehalten, dass die Restschuldbefreiung versagt wird, wenn der Schuldner seiner Auskunftspflicht im Insolvenzantragsverfahren vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat. Nach der alten Fassung des § 290 InsO ging dies nur, wenn der Schuldner im **eröffneten** Verfahren so gehandelt hat. Der zeitliche Anwendungsbereich wurde also ausgedehnt.

Dass Schuldner ihre Auskunftspflicht verletzen, tritt häufig auf.

Beispiel

Der Insolvenzverwalter fordert vom Schuldner Informationen zu seinen Vermögensverhältnissen, dieser reagiert jedoch nicht. Dennoch möchte der Schuldner am Ende des Tages die Restschuldbefreiung erreichen. Dies kann nun durch einen Antrag eines Gläubigers verhindert werden.

Auch kann die Restschuldbefreiung auf Antrag versagt werden, wenn der Schuldner unrichtige oder unvollständige Angaben zu seinem Vermögen oder seinen Schulden gemacht hat (§ 290 Abs. 1 Nr. 6 InsO).

Neu eingefügt in § 290 Abs. 1 InsO wurde die Nr. 7: Sollte der Schuldner keiner angemessenen Erwerbstätigkeit nachgehen und sich auch nicht um ein Anstellungsverhältnis bemühen, kommt ein Versagungsantrag in Betracht. Voraussetzung ist, dass der Schuldner durch sein Verhalten die Gläubigerbefriedigung beeinflusst hat.

Beispiel

Wäre er z. B. alleinerziehender Vater von fünf minderjährigen Kindern, würde man ihm kaum vorhalten können, dass er lediglich einer Teilzeitbeschäftigung nachgeht, um Zeit für die Erziehung der Kinder zu haben.

Nachträgliche Versagung nach § 297a InsO

Wird einem Insolvenzgläubiger erst nach dem Schlusstermin bekannt, dass ein Versagungsgrund nach § 290 Abs. 1 InsO vorgelegen hat, so kann er innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntwerden des Versagungsgrunds einen Versagungsantrag stellen. Allerdings muss er neben dem Versagungsgrund auch seine verspätete Kenntnis glaubhaft machen.



Mit dieser Regelung soll verhindert werden, dass ein Schuldner sich „über die Ziellinie mogelt“ und denkt, dass ihn seine „Sünden von Gestern“ nicht mehr einholen können. Wer „schummelt“ trägt seit Juli 2014 ein höheres Risiko der nachträglichen Disqualifikation.

Widerruf der Restschuldbefreiung nach § 303 InsO

Wurde dem Schuldner die Restschuldbefreiung erteilt, kann ein Gläubiger einen Antrag auf Widerruf stellen. Dieser Antrag hat dann Aussicht auf Erfolg, wenn

- ▶ nachträglich bekannt wird, dass der Schuldner eine Obliegenheit gem. § 295 InsO verletzt und die Gläubiger dadurch geringer befriedigt hat, oder
- ▶ sich nachträglich herausstellt, dass der Schuldner innerhalb der Abtretungsfrist wegen einer Bankrottstraftat verurteilt worden ist bzw. eine solche Straftat innerhalb der Abtretungsfrist begangen hat, oder
- ▶ der Schuldner Auskunft- und Mitwirkungspflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat;
- ▶ die Fristen nach § 303 Abs. 2 InsO eingehalten werden.

Keine Restschuldbefreiung für besondere Schulden gem. § 302 InsO

Der Insolvenzschuldner kann seit dem 01.07.2014 drei Arten von Schulden durch ein Insolvenzverfahren nicht mehr abstreifen:

1. Verbindlichkeiten aus vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlungen, z. B. einem Eingehungsbruch,

